

vereins der deutschen Buchhändler sein; keiner von ihnen darf aber dem Vorstände des Unterstützungsvereins angehören. Insofern die Wahl auf einen Gehilfen fällt, muß derselbe einen eigenen Hausstand führen und in Berlin ortsangehörig sein. Die Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschusses geschieht in denselben Formen, wie die der Vorstandsmitglieder (§. 9.).

Am Schlusse des Monats December jeden Jahres hat der Cassirer seine Bücher abzuschließen und solche spätestens bis zum 15. Februar nächsten Jahres nebst sämtlichen Belegen und den betreffenden Acten dem Rechnungsausschusse zu übergeben.

Der Rechnungsausschuß zieht seine etwaigen Monita, welche in einer dazu vom Vorsitzenden anzusetzenden Vorstandssitzung mit Hinzuziehung der Mitglieder des Rechnungsausschusses zu besprechen und möglichst zu erledigen sind. In dieser Sitzung ist dem Rechnungsausschuß der Bestand des beweglichen Fonds, sowie des Reservefonds vorzulegen. In der darauf nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung hat der Rechnungsausschuß über den Befund behufs der Decharge des Vorstandes Bericht zu erstatten, gleichzeitig aber eine Abschrift dieses Berichts dem Rechnungsausschusse des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu übersenden.

Die demnächst von der Generalversammlung erfolgende Entlastung ist in dem Buchhändler-Börsenblatt für die nächstfolgende Leipziger Ostermesse bekannt zu machen.

#### Generalversammlungen.

##### §. 18.

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich im Monat März die in Berlin abzuhaltende Generalversammlung aller Vereinsmitglieder durch das Buchhändler-Börsenblatt zusammen zu berufen, wobei gleichzeitig Tag, Stunde, Local und Tagesordnung der abzuhaltenden Versammlung bekannt zu machen ist. Die Bekanntmachung ist dergestalt zeitig zu veranlassen, daß von deren Einrückung in das Buchhändler-Börsenblatt bis zum Tage der Generalversammlung eine Frist von mindestens vier Wochen frei bleiben muß. Diese im März jeden Jahres zu berufende Generalversammlung ist die ordentliche. Außerordentliche Generalversammlungen können unter gleichen Formlichkeiten vom Vorstände, so oft derselbe es für nothwendig erachten wird, zusammenberufen werden, welche Berufung auch auf den schriftlichen Antrag von zehn Mitgliedern geschehen muß.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

##### §. 19.

In den ordentlichen Generalversammlungen wird von dem Vorstände der Jahresbericht erstattet und erfolgt demnächst der Bericht des Rechnungsausschusses und die Verhandlung über die dem Vorstände zu ertheilende Decharge, sowie diese selbst. Außerdem werden in den ordentlichen Generalversammlungen die Wahlen der Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsausschusses vorgenommen.

Zur Competenz der Generalversammlungen, sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen, gehören fernerweit:

- a) die Verfügungen über den Reservefond nach §. 16.,
- b) alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, welche nicht bereits durch das Statut geregelt sind,
- c) die etwaige Abänderung des Statuts.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, doch dürfen die zu fassenden Beschlüsse dem Statut nicht widersprechen.

Veränderungen des Statuts sind abhängig:

- 1) von der Genehmigung der Preussischen Staatsregierung und ferner dadurch bedingt, daß:

- 2) die diesfälligen Vorschläge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder — welche letzteren dieselben aber schriftlich von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt dem Vorstände einzureichen haben — durch Veröffentlichung im Buchhändler-Börsenblatte als Gegenstand der Berathung mindestens drei Monate vor der betreffenden Generalversammlung bekannt gemacht worden, und
- 3) in solchen Generalversammlungen mindestens fünfzig Vereinsmitglieder gegenwärtig und schließlich
- 4) die Abänderungsbeschlüsse mindestens durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Sollten in einer so zusammenberufenen Generalversammlung fünfzig Mitglieder jedoch nicht gegenwärtig sein, so muß unter gleichen Formalitäten eine neue Generalversammlung einberufen werden, welche dann, aber ohne an die ad 3. erwähnte Beschränkung gebunden zu sein, auch über derartige Anträge beschließen kann.

##### §. 20.

Die Berichte der Generalversammlung werden durch das Buchhändler-Börsenblatt veröffentlicht, und hat der Vorsitzende dieselben jedes Jahr der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu überreichen, dieselben auch auf Verlangen in der Versammlung vorzutragen und jede etwa gewünschte weitere Auskunft, insofern sie nicht gegen die Statuten verstößt, zu ertheilen.

Jährlich ist auch ein Mitgliederverzeichnis des Vereins durch das Buchhändler-Börsenblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Dezember 1861.

Das vorstehende Statut für den Unterstützungs-Verein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen vom 17. December 1861 wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 8. Mai 1861 von Landespolizeiwegen bestätigt.

Potsdam, den 19. Februar 1862.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.  
Staats-Minister v. Flottwell.

#### Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 13. unter III. der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844 und resp. der Bestimmungen des Zusatzvertrags vom 24. Juni 1855 zu dem sächsisch-englischen Vertrage vom 13. Mai 1846 und der Ausführungs-Verordnung vom 24. August 1846 und der Ausführungs-Verordnung vom 5. December 1855 wird von der unterzeichneten Kreis-Direction hierdurch bekannt gemacht, daß im Monat April 1862

a) über das Werk:

Die Armen und Elenden. Roman von Victor Hugo. Deutsch von A. Diezmann. Autorisirte Uebersetzung. Einzig rechtmäßige Originalausgabe in deutscher Sprache. 1. und 2. Band. Leipzig 1862, E. F. Steinacker.  
unter Nr. 568;

b) auf Anordnung des Königlichen Ministerium des Innern über das Werk:

Oesterreichs und Preussens Mediatisirung die Conditio sine qua non einer monarchisch-parlamentarischen Lösung des deutschen Problems. Leipzig 1862, Ludwig Denicke.  
worauf sich die Bemerkung befindet: